

**56. Ist die Pfändung von dem Gläubiger selbst gehörenden, im
Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen zulässig und wirksam?
Verzicht auf das Eigentum?**

R.D. § 808 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. April 1912 i. S. G. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. III. 441/11.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin beauftragte den verklagten Gerichtsvollzieher am 27. Juni 1909, ihren Titel gegen den Gastwirt A. in Berlin vom 21. Juni 1909 über 257 M nebst Zinsen zur Zwangsvollstreckung zu bringen. Der Beklagte verzögerte gröblich schuldhaft die Ausführung dieses als eilig erteilten Auftrags, so daß es dem Schuldner A. gelang, die in seinem Gewahrsam befindliche Restaurations-einrichtung (Schankinventar) auf die Seite zu schaffen und zu veräußern. Der am 10. Juli 1909 vorgenommene Pfändungsversuch blieb deshalb erfolglos. Die vom Landgerichte zugesprochene Schadenserstattungsklage (auf 257 M nebst Zinsen) wurde vom Berufungsrichter abgewiesen, da von den im Gewahrsam des Schuldners A. befindlichen Sachen nur das Schankinventar zur Befriedigung der Klägerin hätte führen können, dieses Inventar aber im Eigentum der Klägerin selbst gestanden habe. Die Pfändung dieses Inventars würde also ein Pfändungspfandrecht der Klägerin nicht erzeugt haben und wäre deshalb unzulässig gewesen. Das Reichsgericht hob auf Revision des Klägers das Berufungsurteil auf und stellte das Urteil des Landgerichts wieder her.

Aus den Gründen:

„Die aus dem Eigentum der Klägerin an dem Inventar gezogene Folgerung wird von der Revision mit Recht angefochten. Durch schriftlichen Vertrag vom 31. Januar 1909 hatte die Klägerin ihr Schankgeschäft mit allem darin befindlichen Inventar an A. für 1000 M veräußert und sich bis zur völligen Bezahlung des Preises das Eigentum am Inventar vorbehalten. Für den ihr nach Zahlung von 600 M und nach anderweiten Abzügen noch zustehenden Kaufpreisrest von 257 M hatte sie den vollstreckbaren Titel vom 21. Juni 1909 erlangt. Nach § 808 Abs. 1 P.D. und § 57 Nr. 2 der preuß. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (amtliche Ausgabe von 1903) war der Beklagte verpflichtet, das im Gewahrsam des Schuldners A. befindliche Inventar „als dem Schuldner gehörend“ zu pfänden, „wenn ihm nicht“, wie § 57 Nr. 2

hinzufügt, „das Gegenteil bekannt war“. Dem Beklagten war damals, wie die Akten unzweifelhaft ergeben, von dem Eigentum der Klägerin nichts bekannt; er hat es erst in zweiter Instanz zur Grundlage einer Einwendung gemacht. Also mußte der Beklagte nach klarer Befehls- und Dienstvorschrift das Inventar pfänden. Daß es die Klägerin zur Versteigerung gebracht, und daß der Erlös zur Befriedigung der Klägerin ausgereicht hätte, ist vom Beklagten nicht bestritten. Die Klägerin hat demnach den Verlust erlitten ausschließlich dadurch, daß der Beklagte die Pfändung veräumte.

Allerdings würde die Klägerin an dem Inventar, weil und solange es in ihrem Eigentum stand, ein Pfändungspfandrecht nicht erworben haben (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 72). Daraus ergibt sich jedoch noch nicht die Unzulässigkeit der Pfändung. Ein Pfändungspfandrecht entsteht auch dann nicht, wenn im Gewahrsam des Schuldners befindliche Sachen gepfändet werden, die im Eigentum eines Dritten stehen. Die Zivilprozeßordnung ist aber so weit davon entfernt, die Pfändung von Dritten gehörigen Sachen wegen Nichtentstehens des Pfändungspfandrechts für unzulässig zu erklären, daß sie im Gegenteil den Dritten auf den ausschließlichen Weg der Klage verweist und erst auf diese Klage hin dem Prozeßgerichte die Einstellung oder Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln überträgt (§ 771 Abs. 3). Die Vorschrift des § 771 ist eine in den Motiven zu § 639 des Entwurfs der ZPO. noch besonders begründete zwingende, öffentlichrechtliche Norm, und es wäre eine völlige Verkennung des Umfangs der Obliegenheiten des Gerichtsvollziehers, wenn ihm, einem dazu durchaus ungeeigneten Organe, die Entscheidung über Eigentum oder Nichteigentum des Schuldners an den in dessen Gewahrsam befindlichen Sachen zugeschoben werden wollte (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 18 S. 391/392, Bd. 67 S. 312). Der Gerichtsvollzieher hat nicht die Befugnis, das Eigentum des Dritten zu schützen, so daß die Rechtsbeständigkeit des Nachsatzes, „wenn ihm nicht das Gegenteil bekannt ist“, in § 57 Nr. 2 preuß. GeschAnw. Bedenken unterliegt. Dem Gerichtsvollzieher als Beauftragten liegt nur ob, dem ihn beauftragenden Gläubiger ohne Verzug Kenntnis von den Tatsachen zu geben, die für das Eigentum eines Dritten sprechen. Immer ist es dem Dritten allein überlassen, ob er den Weg der Klage nach § 771

RPD. beschreiten, oder sich hinterher mit einer Bereicherungs- oder Schadenersatzklage gegen den die Pfändung und Versteigerung betreibenden Gläubiger begnügen will. Daß trotz des Eigentums des Dritten, also trotz des Nichtensiehens eines Pfändungspfandrechts für den betreibenden Gläubiger, das Verfahren zulässig und wirksam ist, wird nicht bezweifelt, insbesondere nicht bei späteren Bereicherungs- oder Schadenersatzklagen des dritten Eigentümers, die gerade hierauf beruhen. Diese Zulässigkeit und Wirksamkeit des rein formalen Verfahrens ergibt sich positiv aus der Zivilprozeßordnung, indem sie dem Dritten den ausschließlichen Klageweg des § 771 eröffnet.

Gerade so liegt die Frage, wenn die gepfändete Sache im Eigentum des Gläubigers selbst steht. Der Gerichtsvollzieher kann nicht und darf nicht entscheiden, ob die Sache wirklich Eigentum des Gläubigers oder Schuldners ist. Es wäre leicht möglich, daß die Vollstreckungsparteien gerade darüber streiten, indem beide Teile sich das Eigentum zuschreiben, ebenso, daß der Schuldner ein Eigentum des Gläubigers nur vorschützte, um so die Pfändung als eine vermeintlich unzulässige zu hintertreiben. Die materielle Rechtslage und deren Rechtsfolgen zu prüfen und danach sein Verfahren einzurichten, ist auch hier dem Gerichtsvollzieher nicht aufgebürdet und nicht gestattet. Er hat auch hier lediglich für den formalen Bestand des Verfahrens zu sorgen und außerdem nur noch seinem Auftraggeber die etwa erforderlichen Nachrichten zu geben. Und auch hier ist es ausschließlich Aufgabe des Schuldners, der die dem pfändenden Gläubiger gehörige Sache in Gewahrsam hat, die nötigen Schritte zu tun, wenn er die Pfändung der Sache als eine Verletzung des ihm etwa zustehenden Besitz- und Benutzungsrechts erachtet. Er kann entweder eine Einwendung an das Vollstreckungsgericht richten gemäß § 766 RPD., der gerade auch für diesen Fall anwendbar ist (zutreffend Festschheim im Archiv für Zivil- und Strafrecht der Rheinprovinz Bd. 104 S. 287 a. E. und Rechtspr. der DLZ. Bd. 18 S. 400 Abs. 2), oder er kann gegen den Gläubiger gerichtliche Klage erheben, wie in dem Hanseat. VerZtg. Bd. 17 S. 164 Nr. 89 mitgeteilten Falle. Daß vorliegend der Schuldner A. eine solche Einwendung erhoben und mit Erfolg erhoben hätte, hat der Beklagte nicht behauptet, es ist auch nach dem tatsächlichen Verhalten A.'s

und nach dem zwischen ihm und der Klägerin bestehenden Rechtsverhältnisse für völlig ausgeschlossen zu erachten. Also hätte sich auch hier, wie beim Eigentum eines passiv bleibenden Dritten, ein formales Verfahren abspielen müssen und abgespielt, das ohne Verletzung irgendwelcher Rechte irgend jemandes zur Befriedigung der Klägerin geführt haben würde.

Die Zulässigkeit der Pfändung von dem Gläubiger selbst gehörenden, im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen ist also, ohne daß es hier einer Erörterung über sonstige materielle rechtliche Folgen eines solchen Verfahrens bedarf (vgl. Sächs. Arch. Bd. 6 S. 232), mit Hess. Rechtspr. 1901 S. 61 und Jahrb. der Württemb. Rechtspf. Bd. 18 S. 171 zu bejahen (abweichend Seuff. Arch. Bd. 58 S. 125 und Rechtspr. der OLG. Bd. 18 S. 400). Die Zulässigkeit ergibt sich wiederum aus dem durch die Zivilprozessordnung selbst gestalteten Verfahren; eine solche Pfändung verstößt insbesondere, ebensowenig wie die Pfändung von Dritten gehörigen Sachen, gegen eine zwingende Verbotsnorm (vgl. über § 865 Abs. 2 Satz 1 RPD. als eine derartige Verbotsnorm Jur. Wochenschr. 1904 S. 575 Nr. 10).

Aber auch vom Standpunkte des Berufungsrichters aus, daß die Klägerin eine wirksame Pfändung nur dann hätte durchsetzen können, wenn sie auf ihr Eigentum verzichtet hätte, ist die angefochtene Entscheidung unhaltbar. Zuvörderst kann der Gläubiger auf sein Eigentum verzichten nicht nur vor der Pfändung, sondern noch während der Vollstreckung bis zur Versteigerung. Um diese Möglichkeit, noch nach der Pfändung auf ihr Eigentum zu verzichten, hat der Beklagte die Klägerin gebracht, vollends dann, wenn sich, wie aus der Aussage der Ehefrau und der Tochter des Beklagten entnommen werden könnte, der Pfändungsauftrag nicht gerade auf das Inventar richtete. Dann konnte die Klägerin der Ansicht sein, daß sich noch andere pfändbare und zureichende Gegenstände beim Schuldner vorfinden würden. Dann hätte sie erst nach der Pfändung erfahren, daß das ihr selbst gehörige Inventar gepfändet war. Sodann hängt es allerdings von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob in der Pfändung oder doch in der Versteigerung der unter Vorbehalt des Eigentums verkauften und übergebenen Sachen durch den Verkäufer ein Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt liegt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 348). Die Umstände des vorliegenden Falles sind vom

Berufungsrichter jedoch nicht richtig gewürdigt worden. Verzichtete die Klägerin nach der Pfändung des Inventars auf ihr Eigentum, so konvaloeszierte damit die bisher nur formell bestehende Pfändung (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 73). Die Klägerin erwarb jetzt ein Pfändungspfandrecht und gleichzeitig erfüllte sie damit die ihr gegenüber dem Käufer A. obliegende Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 349). Sie war also gesichert gegen andere Gläubiger des A. durch ihr vorgehendes Pfändungspfandrecht und war auch gesichert gegen Ansprüche des A. aus § 325 BGB. Darum und da die Klägerin aus dem ganzen Kaufgeschäft unter Eigentumsvorbehalt überhaupt mehr nicht zu fordern hatte als gerade die Titelsumme von 257 M., da das Inventar zur Deckung dieser Summe ausreichte und anderweite Eigentumsprätendenten nicht vorhanden waren, konnte die Pfändung und Versteigerung des Inventars vonseiten der Klägerin nicht anders gemeint sein als so, daß sie ihr weitergehendes Recht an dem gepfändeten Inventar, also ihr Eigentum preisgebe und sich mit dem Pfändungspfandrecht und dessen Ertrag begnüge; und anders als so konnte auch der Schuldner nach Lage der Sache das Verfahren der Klägerin nicht auffassen.“ . . .